

Allgemeiner Preis für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie gültig ab 01.01.2022 für Bestandskunden

im Verteilnetz der Stadtwerke Strom und Gas GmbH



A. Die Preise gelten für Kunden im Sinne der Grundversorgung nach dem EnWG (Haushaltskunden und sonstige Kunden mit einem Verbrauch kleiner 10.000 kWh/Jahr) und solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer B nicht greift:	Ziffer des Wortlautes der Grund- und Ersatzversorgung	- Kunden in der Grundversorgung - Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (incl. 19% Umsatzsteuer)
A. Für Kunden ohne Leistungsmessung. Verbrauchspreise (Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis) - ohne Schwachlastregelung - mit Schwachlastregelung: Hochtarif (HT) Niedertarif (NT) = Schwachlasttarif Leistungspreis fester Anteil je Kundenanlage Verrechnungspreise	3.1 + 3.2.1 3.1 + 3.2.1 3.5 3.2.1 3.4	23,70 ct/kWh 25,60 ct/kWh 19,10 ct/kWh 64,80 €/Jahr siehe Ziffer C	28,20 ct/kWh 30,46 ct/kWh 22,73 ct/kWh 77,11 €/Jahr siehe Ziffer C
B. Durchschnittspreisbegrenzung Höchstpreis in der Hochtarifzeit (HT) in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlastzeit Verrechnungspreise	3.3 3.3 3.4	35,10 ct/kWh 19,10 ct/kWh siehe Ziffer C	41,77 ct/kWh 22,73 ct/kWh siehe Ziffer C
C. Verrechnungspreise Zähler ohne Leistungsmessung - Wechselstromzähler - Drehstromzähler - moderne Messeinrichtungen - Entgelt für Tarifschaltung Zähler mit Leistungsmessung incl. Tarifschaltung Stromwandlersatz	3.4 3.4 3.4 3.4 3.4 3.4	15,33 €/Jahr 25,76 €/Jahr 25,76 €/Jahr 22,05 €/Jahr 84,70 €/Jahr 33,75 €/Jahr	18,24 €/Jahr 30,65 €/Jahr 30,65 €/Jahr 26,24 €/Jahr 100,79 €/Jahr 40,16 €/Jahr
Die Schwachlastzeit dauert bis auf weiteres: an Werktagen (Mo.-Fr.) 22:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen 0:00 – 24:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 0:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages. Als Sommerlastzeit gelten bis auf weiteres die Monate April mit Oktober. Abgaben und Steuern Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von netto 2,05 ct/kWh. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gemäß § 9 StromStG werden nach Vorlage der notwendigen Erlaubnis des Hauptzollamtes entsprechend berücksichtigt.		Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten die Höchstsätze für Konzessionsabgabenzahlungen gem. § 2 KAV -an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh -an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh -bzw. bei Schwachlastregelung: 0,61 ct/kWh (jeweils zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer). Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.	

Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile nach §2 Abs. 3 StromGVV

Für Kunden ohne Leistungsmessung nach Ziffer A.1.

ohne Schwachlastregelung (Eintariffmessung)	mit Schwachlastregelung (Zweitarriffmessung)	
	Hochtarifzeit	Niedertarifzeit
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde 28,200 ct/kWh	30,460 ct/kWh	22,730 ct/kWh
Fester Leistungspreis pro Jahr 77,11 €/Jahr		77,11 €/Jahr
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler) 30,65 €/Jahr		56,89 €/Jahr

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde

Fester Leistungspreis pro Jahr

Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)

Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde

Fester Leistungspreis pro Jahr

Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)

23,700 ct/kWh	25,600 ct/kWh	19,100 ct/kWh
64,80 €/Jahr		64,80 €/Jahr
25,76 €/Jahr		47,81 €/Jahr

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer
Konzessionsabgabe (bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner)
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)

2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh	0,610 ct/kWh
3,723 ct/kWh	3,723 ct/kWh	3,723 ct/kWh
0,378 ct/kWh	0,378 ct/kWh	0,378 ct/kWh
0,437 ct/kWh	0,437 ct/kWh	0,437 ct/kWh
0,419 ct/kWh	0,419 ct/kWh	0,419 ct/kWh
0,003 ct/kWh	0,003 ct/kWh	0,003 ct/kWh
5,290 ct/kWh	5,290 ct/kWh	5,290 ct/kWh
36,76 €/Jahr		36,76 €/Jahr
11,80 €/Jahr		26,30 €/Jahr
13,890 ct/kWh	48,56 €/Jahr	13,890 ct/kWh
		12,910 ct/kWh
		63,06 €/Jahr

Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb, Verwaltungsaufwand, Kundenservice):

am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde

am verbrauchsunabhängigen Leistungs-/Verrechnungspreis

9,810 ct/kWh	11,710 ct/kWh	6,1900 ct/kWh
42,00 €/Jahr		49,55 €/Jahr

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Stromsteuer

Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch

Konzessionsabgabe (KA)

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswege durch Versorgungsleitungen, KA-Sätze gemäß Preisblatt

EEG-Umlage

Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

KWK-Umlage

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§19 StromNEV-Umlage

Finanziert die Entlastung/Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 17 f EnWG Offshore-Netzumlage

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab und ab 01.01.2019 auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 18 Umlage Abschaltbare Lasten

Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter www.stadtwerke-straubing-netz.de.

Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH, Sedanstraße 10, 94315 Straubing

Mail: vertrieb@stadtwerke-straubing.de – Internet: www.stadtwerke-straubing.de